

BM f. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z.H. Frau Mag. Christina Pfaller
Rosengasse 2-6/702
1010 Wien
Per E-Mail: christina.pfaller@bmwfw.gv.at

Wien, am 10.3.2017

FHK-Feedback zum Code of Conduct (CoC) für Fundraising

Sehr geehrte Frau Mag. Pfaller!

Herzlichen Dank für die Übermittlung des Code of Conduct für Fundraising und die Möglichkeit, dazu ein Feedback zu geben.

Bemerkung vorab

1. Zur Entstehung des CoC

Bei der Entwicklung des CoC über den Fundraisingverband hat es sich zu Beginn um eine freiwillige Initiative unter Mitwirkung von Universitäten und einzelnen Fachhochschulen gehandelt. Dabei wurde nicht kommuniziert, dass daraus Mindeststandards entstehen sollen, die vom Ministerium vorgegeben werden und damit einen offiziellen Charakter erhalten. Dieses Ansinnen hätte transparent kommuniziert werden sollen. Wir würden bitten, derartige Prozesse künftig frühzeitig über die FHK abzuwickeln. Die FHK ist das Vertretungsgremium aller 21 Fachhochschulen und damit die Stimme des Sektors. Problematisch ist, wenn die FHK erst zu einem relativ späten Zeitpunkt eingebunden wird, vor allem dann, wenn so wie im vorliegenden Fall, doch noch wesentliche Änderungswünsche zu einem Dokument eingebracht werden.

Wir möchten festhalten, dass seitens der FHK die Bemühungen um Transparenz und Integrität begrüßt werden, merken jedoch kritisch an, dass der Bereich Fundraising an Hochschulen und Forschungseinrichtungen gerade im Entstehen und Wachsen ist und sich in Österreich die entsprechende Kultur noch nicht verbreitet hat. Vor diesem Hintergrund erscheint uns das Eingreifen mit „regulierenden“ Maßnahmen verfrüht. Vielmehr wünschen wir uns mehr Aktivitäten zur Förderung der Fundraising-Kultur an Hochschulen, wie Matching-Programme oder Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Spendenabsetzbarkeit für Hochschulen.

2. Terminologische Klarstellung

Aus unserer Sicht sollte zu Beginn des Codes deutlich festgehalten werden, für welche Art von Zuwendungen die darin enthaltenen Mindeststandards gedacht sind. Wenn sich auch der Titel eindeutig auf Fundraising bezieht, so sollte doch klar zum Ausdruck gebracht werden, dass Fundraising im Sinne von „Spenden“ gemeint ist und keine sonstigen Arten von Zuwendungen (z.B. Sponsoring, Drittmittel, Auftragsforschung).

Die geltenden Regeln, die sich aus dem GmbH-Gesetz, dem Strafgesetzbuch und sonstigen Bestimmungen für die ordentliche Führung eines Unternehmens ableiten, sind ein sehr guter Rahmen, um die rechtlich korrekte Abwicklung von Zuwendungen aller Art sicherzustellen. Darüber hinaus muss sich jede Fachhochschule einer umfassenden Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses durch externe Wirtschaftsprüfer unterziehen. Öffentliche

Forschungsförderungen bedürfen keiner weiteren Regelungen, da sie durch die Förderbedingungen ausreichend determiniert sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Ad 1.2. letzter Satz

Dass das Gehalt von Mitarbeitenden im Fundraising sich nicht auf Basis von Anzahl oder Höhe der eingeworbenen Zuwendungen berechnet werden sollte, ist selbstverständlich. Der Zusatz „Dies gilt ebenso für allfällige Prämien und Boni.“ ist aus unserer Sicht in dieser Form aber zu weitreichend, da man daraus ableiten könnte, dass erfolgsorientierte Gehaltsbestandteile grundsätzlich problematisch sind. Diese Meinung können wir so nicht teilen und lehnen sie daher ab.

Ad 2.2. „potenzielle Zuwendungen“

Dass Einsichtsrechte in Jahresbericht inklusive Finanzbericht sowohl für potenzielle Zuwendende als auch für Zuwendende von Kleinst(st)beträgen gelten sollen, bedeutet aus unserer Sicht einen unverhältnismäßig bürokratischen, kostenintensiven und ressourcenvergeudenden Aufwand. Ebenso die damit verbundenen Dokumentationspflichten (siehe 2.2.1.). Hier wird eine ersatzlose Streichung dringend urgiert, um dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen. Kritisch gesehen wird außerdem die Schaffung von damit zusammenhängenden unnötigen Strukturen (siehe 3.2. und die dazugehörigen Fußnoten).

Ad 2.8. und 2.9. Abgrenzung zwischen Fundraising und anderen Aktivitäten

Bezüglich 2.8 und 2.9 möchten wir anmerken, dass die Abgrenzung zwischen Fundraising und anderen Aktivitäten nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht wird. Während 2.9 den Fall von „echten“ Spenden fast nicht vorsieht (dabei gibt es keine direkten und indirekten Kosten im Sinne einer Leistungsabdeckung), erscheint uns in Bezug auf 2.8 eine klare Trennung zu anderen Aktivitäten der Hochschulen schwierig.

Ad 3.6. praktische Umsetzbarkeit ist problematisch

Laut dieser Bestimmung haben Mitarbeitende im Fundraising sicherzustellen, dass Zuwendende in keinem Gremium der Institution über eine Mehrheit oder ein Vetorecht verfügen, wodurch Einfluss auf den durch die Zuwendung begünstigten Teilbereich der Institution ausgeübt werden könnte. Wir erachten es als fraglich, wie die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis sichergestellt werden soll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Aspekte bzw. um entsprechende Adaption des CoC.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Holzinger
Präsident

Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär